

A-Z

Informationen zur Ausbildung am Seminar
Jahrgang Mai 2025



Archiv:

Alle Broschüren und Seminarbriefe
finden Sie auch im Sharepoint.



Seminar für das Lehramt
an Gymnasien und Gesamtschulen



ZfSL Köln
Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung

Informationen zur Ausbildung: A-Z

Stand: 2025_03

Bitte beachten Sie auch die über unsere Homepage veröffentlichten Dokumente und die Internetpräsenz des Landesprüfungsamtes. Rechtsvorschriften und seminarinterne Absprachen können sich ändern. Die Angaben werden kontinuierlich aktualisiert, bitte achten Sie aber auch selbst darauf, immer die neueste Version zu nutzen.

Thema Erläuterung

- ABB** ABB koordinieren und unterstützen die Ausbildung an der Schule. Ihre Aufgaben umfassen
- die Beratung der Schulleitung und der LAA,
 - die Organisation und Durchführung des schulischen Begleitprogrammes,
 - die Teilnahme an den Perspektivgesprächen (PG I und II),
 - einen regelmäßigen Einsatz als Ausbildungslehrerkraft,
 - eine Stellungnahme zum vorgesehenen Gesamtergebnis im Rahmen der Langzeitbeurteilung der Schule (diese ist auf dem Formular zu dokumentieren),
 - die Unterstützung der Kooperation zwischen Schule und Seminar (hier insbesondere auch die Mitarbeit am gemeinsamen Ausbildungsprogramm von Schule und ZfsL).

Wünschenswert ist es auch, dass ABB an den Unterrichtsnachbesprechungen mit den Fach- und Kernseminarleitungen teilnehmen, da dies die gemeinsame Ausbildung von Schule und ZfsL fördert und die gemeinsame Verantwortung verdeutlicht. Zur Entwicklung der Zusammenarbeit sowie der Arbeit an Konzepten und inhaltlichen Fragen finden regelmäßig Informations- und Kooperationsveranstaltungen der ABB mit dem ZfsL statt.

- Abitur** Weder LAA noch LiA sind berechtigt, in Prüfungsausschüssen des Abiturs mitzuwirken. Als Gäste sollen sie jedoch Einblick in Planung, Konzeption, Ablauf und Durchführung der Prüfungen nehmen. Der Einsatz von LAA und LiA im eigenständigen Unterricht in der Qualifikationsphase ist in der Regel ebenfalls nicht zulässig, eine Sondergenehmigung kann nur von der Fachaufsicht des Dezernates 43 der Bezirksregierung Köln erteilt werden.

- Anpassungslehrgang** Eine Ausbildung im Rahmen der Gleichstellung von Lehramtsbefähigungen nach der EU-Richtlinie 2005/36/EG (zuletzt geändert am 23.4.2021), der sog. Anpassungslehrgang, unterliegt folgenden Regelungen (Auszüge, bitte beachten Sie das gesamte Informationsblatt des Seminars):

- Lehrgangsteilnehmerinnen und -teilnehmer erteilen in der Regel 12 Wochenstunden Unterricht (Hospitation, Unterricht unter Anleitung, selbstständiger Unterricht in flexiblen Anteilen).
- Die Teilnahme an den im Ausbildungsplan vorgeschriebenen Ausbildungsveranstaltungen des Seminars ist verbindlich.
- Die Teilnahme am Ausbildungsprogramm der Schule ist gewünscht, jedoch nicht obligatorisch.

- In jedem Vierteljahr halten die Lehrgangsteilnehmerinnen und -teilnehmer in jedem ihrer Fächer in der Regel eine Unterrichtsprobe (mit einer Beratung im Anschluss). Die Besuche dienen der Anleitung, Beratung, Unterstützung und Beurteilung.
- Die Kernseminarleitungen betreuen die Lehrgangsteilnehmerinnen und -teilnehmer im Rahmen der personenorientierten Ausbildung. Die Ausbildung findet im Kernseminar statt sowie in Beratungssituationen, unter anderem im Rahmen von Unterrichtsbesuchen.
- Fachlehrerinnen und -lehrer und Schulleitungen verfassen keine Beurteilungsbeiträge und Langzeitbeurteilungen.
- Die Seminarleitung beurteilt die Eignung in einem abschließenden Lehrgangsbericht mit Benotung auf Basis der Beurteilungsbeiträge der Fachleitungen.
- Eine Staatsprüfung findet nicht statt.

Weitergehende Informationen können der Handreichung zum Anpassungslehrgang und dem Rechtsrahmen auf der Seminarhomepage GyGe entnommen werden. Die letzte Weiterentwicklung der Vorgaben betont die Bedeutung der sprachlichen Kompetenzen der Lehrgangsteilnehmer und -teilnehmerinnen, die besonders zu bewerten und zu begleiten ist.

APG I/II (OBAS) Das Ausbildungs- und Planungsgespräch (APG) I findet innerhalb der ersten 6 Wochen unter Leitung des Seminars statt. Folgende Hinweise gelten:

- Ausgangspunkt ist eingesehener Unterricht, möglichst in beiden Fächern.
- Ziele sind die Bestandsaufnahme der schulpraktischen und fachlichen Kompetenzen der LiA sowie die berufsbiographische Reflexion.
- Das Gespräch schließt mit Ausbildungsvereinbarungen und einem individuellen Ausbildungsplan (auch als Grundlage für die weiteren Beratungen durch Schule und Seminar).
- Die Dokumentation des APG erfolgt durch die LiA, Ergänzungen durch Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind möglich.
- Teilnehmerinnen und Teilnehmer: LiA, KSL oder FL, Mentoren
- Organisation und Einladung erfolgen durch die LiA.

Das Ausbildungs- und Planungsgespräch (APG) II findet am Ende des ersten Jahres unter Leitung des Seminars statt:

- Ziel ist die Feststellung und Reflexion des erreichten Ausbildungsstands.
- Ausgangspunkt ist auch hier eingesehener Unterricht in beiden Fächern.
- Auch hier erfolgt die Dokumentation durch die LiA, Ergänzungen sind möglich.
- Organisation und Einladung erfolgen durch LiA.

Aufsichten Gemäß § 10 (2) ADO dürfen LAA zur Pausenaufsicht eingesetzt werden und genießen bei dieser Tätigkeit Dienstunfallschutz.

Der zeitliche Umfang soll die Anforderungen an die LAA aufgrund ihrer Ausbildungssituation berücksichtigen. Gemäß § 8 OVP werden LAA in den „Fächern der Masterprüfung oder der Ersten Staatsprüfung“ ausgebildet. Als Auszubildende mit Anwärterbezügen fällt die Übertragung von zusätzlicher Verantwortung über die Vorgaben der OVP hinaus nicht in den Bereich der Ausbildung. Wir gehen davon aus, dass, sollten LAA überhaupt zu Pausenaufsichten eingesetzt werden, dieser Einsatz maximal eine bis zu 20-minütige Pause pro Woche umfassen sollte.

Ausbildung (ZfSL) Die Ausbildung findet für die LAA i.d.R. in zwei Fach- und einem überfachlichen Kernseminar/en und an der Ausbildungsschule statt. Eine Ausnahme sind LAA, die nur in einem Fach, und damit auch nur in einem Fachseminar ausgebildet werden. Die Seminare finden 14-tägig als Doppelsitzungen statt (Zeiten und Termine entnehmen Sie bitte dem Seminarplan auf unserer Homepage). Die Ausbildungsprogramme der Fachseminare sind auf das Curriculum des Kernseminars abgestimmt und werden regelmäßig aktualisiert. Die aktuell gültigen Curricula sind auf der Homepage des Seminars zu finden. **Die Teilnahme an allen Seminarveranstaltungen ist verpflichtend.** Seminarveranstaltungen haben grundsätzlich Vorrang vor schulischen Veranstaltungen. Nur wenn LAA an der Schule Termine haben, die ihre selbstständig unterrichteten Lerngruppen betreffen (z.B. Zeugnis-/Notenkonferenz, Elternsprechtag), hat die schulische Veranstaltung Vorrang vor Ausbildungsveranstaltungen des Seminars. Die betroffene Fach- bzw. Kernseminarleitung und die Seminarverwaltung müssen rechtzeitig über den Grund der Abwesenheit informiert werden. Die Seminarleitung befindet über die Beurlaubung. Die Arbeit in den professionellen Lerngemeinschaften ist verbindlicher Teil der Ausbildung (s.u.).

Ausbildung (Schule) Die Ausbildung an der Schule umfasst durchschnittlich 14 Wochenstunden. Diese 14 Stunden setzen sich zusammen aus (vgl. § 11 Abs. 3 OVP):

- Hospitationen im Unterricht (auch bei anderen LAA und Fachleitungen),
- Unterricht unter Anleitung (UuA),
- selbstständigem Unterricht (SU),
- den Veranstaltungen des schulischen Begleitprogrammes (1WS).

Im 2. bis einschließlich 5. Quartal erteilen die LAA in zwei vollständigen Schulhalbjahren durchschnittlich neun Wochenstunden selbstständigen Unterricht (s.u.)

LAA im selbstständigen Unterricht sind verpflichtet, sich in ihrer Unterrichtstätigkeit an die Vorgaben des Schulgesetzes, der geltenden Lehrpläne, der APO-SI, der APO-GOST, der Fachkonferenzbeschlüsse der Ausbildungsschule sowie an die aktuelle Erlasslage zu besonderen Bereichen ihrer Tätigkeit zu halten, dies gilt insbesondere für Versetzungsbestimmungen, LRS-Erlass, Erlasse zu Nachteilsausgleich im zielgleichen (und ggf. zieldifferenten) Gemeinsamen Unterricht, Hausaufgabenerlass, Richtlinien für Schulfahrten, Verwaltungsvorschriften zur Aufsicht. Es wird dringend empfohlen, sich bereits vor Beginn des selbstständigen Unterrichtes mit den entsprechenden Regelungen vertraut zu machen.

- Ausbildungsschule** Die (Neu)Zuweisung zu einer anderen Ausbildungsschule vor bestandener Staatsprüfung ist nur in sehr seltenen Ausnahmefällen möglich. Hierüber entscheidet die Seminarleitung nach Rücksprache mit allen an der Ausbildung Beteiligten, der Bezirksregierung und nach Prüfung der Ausbildungskapazitäten an den Schulen.
- Die (auch teilweise) Abordnung an eine zweite, benachbarte Ausbildungsschule zur Durchführung von Hospitationen, Ausbildungsunterricht oder anderen Ausbildungselementen ist grundsätzlich möglich, bedarf aber eines diesbezüglichen Antrags an die Seminarleitung sowie der Zustimmung beider beteiligten Schulleitungen. Auch eine Neuzuweisung an andere Schule nach der bestandenen Staatsprüfung muss über die Seminarleitung beantragt werden (Formular siehe Seminarhomepage).
- BASS** Grundlegendes Werk für alle Rechtsfragen an der Schule ist die Bereinigte Amtliche Sammlung der Schulvorschriften (BASS). Das aktuelle Exemplar ist in den Ausbildungsschulen einsehbar. Wichtige Gesetzestexte, Richtlinien und Verordnungen können Sie auf der Website des MSB finden.
- Beihilfe** Die aktuellen Rechtsvorschriften zur Beihilfe sowie die Beihilfeformulare finden Sie im Internet auf den Seiten der Bezirksregierung Köln.
- BEM** Wenn LAA innerhalb eines Jahres (im Laufe des VD) länger als 6 Wochen dienstunfähig erkrankt sind, ist das ZfsL nach §84, 2 Sozialgesetzbuch IX zum Angebot eines Präventionsgesprächs im Rahmen des Betriebliches Wieder-eingliederungsmanagements verpflichtet. Die Ziele des BEM sind die Arbeitsunfähigkeit möglichst zu überwinden, erneuter Arbeitsunfähigkeit vorzubeugen und das Ausbildungsziel zu erreichen. Das Präventionsgespräch ist freiwillig. Weitere Gesprächspartner neben der Seminarleitung können sein FL, KSL, ABB, Schulleitung, Personalrat, Schwerbehindertenvertretung, Person des Vertrauens.
- Beurteilungsbeitrag** Für die Beurteilungsbeiträge und Langzeitbeurteilungen der Schulen und des ZfsL gelten die Hinweise des Landesprüfungsamtes und der ZfsL-Leitung:
- Schule und ZfsL beurteilen Verlauf und Erfolg des Vorbereitungs-dienstes jeweils mit einer Langzeitbeurteilung.
 - Langzeitbeurteilungen der Schulen werden durch die Schulleitungen auf der Grundlage von eigenen Beobachtungen und der Beurteilungsbeiträge der Ausbildungslehrerinnen und -lehrer erstellt. Vor abschließender Erstellung der Langzeitbeurteilung muss den ABB Gelegenheit zur Stellungnahme zum vorgesehenen Gesamtergebnis gegeben werden. Diese Stellungnahme ist auf dem Formular zu dokumentieren. Die LZB der Schulen weisen zwei Fachnoten und die Endnote auf.
 - Langzeitbeurteilungen des ZfsL bestehen aus den Beurteilungsbeiträgen der Fachleitungen und enden mit den aus den beiden zuletzt angefertigten Beurteilungsbeiträgen übernommenen Noten in den Fächern sowie mit einer Endnote und deren Begründung. Die LAA erhalten je eine Ausfertigung beider Langzeitbeurteilungen.
 - Ausbildungslehrerinnen und -lehrer erstellen nach Abschluss des Ausbildungsunterrichtes unter Anleitung einen standardorientierten Beurteilungsbeitrag ohne Note gem. §16 Abs. 2 OVP. Die

Beurteilungsbeiträge sollen spätestens am Ende des Halbjahres, in dem der Ausbildungsunterricht unter Anleitung betreut wird, erstellt, den LAA zur Kenntnis gegeben (Unterschrift) und an das ZfSL weitergeleitet werden. Für die fristgerechte Erstellung und Weiterleitung an das ZfSL sorgt die Schule. Auch Unterricht auf Distanz oder die Mitarbeit in/ an digitalen Lernangeboten kann Gegenstand der Beurteilungsbeiträge sein.

- Nach jedem Ausbildungsabschnitt wird ein Beurteilungsbeitrag erstellt. Darüber hinaus gibt es keine Festlegungen bezüglich der Anzahl.
- Neben den eigenen Beobachtungen der Schulleitungen fließen die Beurteilungsbeiträge in die Langzeitbeurteilungen der Schule ein. Die Gewichtung des Einflusses eines Beurteilungsbeitrags liegt im Ermessen der Schulleitung.
- Die Langzeitbeurteilungen beurteilen den Verlauf und Erfolg des Vorbereitungsdienstes. Sie orientieren sich an den Standards der Anlage 1 zur OVP. Das Prüfungsamt hat einen entsprechenden Vordruck zur Verfügung gestellt.
- Ist eine Fachnote mangelhaft (oder ungenügend), so kann die Endnote der Langzeitbeurteilung nicht besser als mangelhaft sein. (§ 16 Abs. 1 OVP)
- Wenn erkennbar ist, dass die Leistungen deutliche Mängel aufweisen, die die Zulassung oder das Bestehen der Prüfung gefährden könnten, so hat sich ein rechtzeitiges, gemeinsames Ausbildungsgespräch aller an der Ausbildung beteiligten Personen zur Klärung und Entwicklung von möglichen Perspektiven als hilfreich erwiesen. Hier sollten sowohl Schule als auch Seminar frühzeitig aufeinander zugehen.
- **Bitte beachten Sie unbedingt die Beurteilungszeiträume:** Beim regulären Vorbereitungsdienst müssen mindestens 15 Monate, in der Verlängerung mindestens 4 volle Monate beurteilt werden.

Wichtig: Die Ausbildungsschulen erhalten konkrete Terminvorgaben für die Abgabe der Langzeitbeurteilungen und aller erstellten Beurteilungsbeiträge der einzelnen Auszubildenden, damit eine rechtzeitige Zustellung der gesamten Unterlagen an das Prüfungsamt gewährleistet ist. Alle Unterlagen müssen in zweifacher Ausfertigung unterschrieben eingereicht werden. Die fristgerechte Erstellung und Weiterleitung an das ZfSL ist Aufgabe der Ausbildungsschule.

Dienstbefreiung
(auch: Klassenfahrt)

Die Dienstbefreiung von einer Ausbildungsveranstaltung z.B. zur Teilnahme an außerordentlichen schulischen Veranstaltungen wird formlos bei der Seminarleitung beantragt und kann im Laufe der Ausbildung insgesamt maximal zweimal gewährt werden. Bitte kontaktieren Sie in Zweifels- oder Konfliktfällen die Seminarleitung.

Dienstunfall

Wird ein/e Beamter/in im Zusammenhang mit ihren/seinen dienstlichen Tätigkeiten oder beim Zurücklegen des mit dem Dienst zusammenhängenden Weges (Wohnung – Seminar/Wohnung – Ausbildungsschule/Seminar – Ausbildungsschule) verletzt, so kann der Unfall als Dienstunfall eingestuft werden. Entsprechende Formulare, die umgehend a.d.D. einzureichen sind, finden Sie in der Verwaltung und auf der Seminarhomepage. Wichtig ist die

Benennung von Zeugen; dies kann auch jemand sein, dem über den Vorfall berichtet wurde.

Dienstunfähigkeit Bei Verhinderung oder Erkrankung müssen die Ausbildungsschule und die Seminarverwaltung rechtzeitig telefonisch oder (die Seminarverwaltung immer) per Mail informiert werden, und zwar spätestens bis 09:00.

- Sollten Ausbildungsveranstaltungen betroffen sein, melden Sie sich zusätzlich bei Ihren Fach- und Kernseminarleitungen ab.
- Sollten durch Krankheit bereits vereinbarte Hospitationstermine entfallen müssen, so benachrichtigen Sie bitte auch rechtzeitig die betreffenden FL/KSL.
- Dauert die Erkrankung länger als zwei Tage, so ist dem Seminar als Dienststelle der LAA ein ärztliches Attest (Original!) über die voraussichtliche Dauer der Erkrankung vorzulegen.
- Die Wiederaufnahme des Dienstes muss dem Seminar unverzüglich telefonisch, per Fax, Mail oder in anderer schriftlicher Form mitgeteilt werden.
- Krankmeldungen müssen auch in den Ferien (unterrichtsfreie Zeit) schriftlich erfolgen, da die Gesamtzahl der Krankheitstage bei einer evtl. später zu beantragenden Verlängerung des VD angerechnet werden kann. Bei Krankheit von Kindern stehen beiden Elternteilen zusammen 10 Tage Sonderurlaub zu, der unter Vorlage eines ärztlichen Attestes beantragt werden muss.

Dienstweg Bitte halten Sie bei allen schriftlichen Eingaben, also insbesondere Anträgen und Anfragen an die Behörden (Bezirksregierung, Landesprüfungsamt, Ministerium), unbedingt den Dienstweg ein. Adressieren Sie diese Dokumente mit dem Zusatz „auf dem Dienstweg (a.d.D.)“ an die jeweilige Behörde und geben Sie sie offen im Seminar ab. Je nach Vorgang können Sie uns die Dokumente auch per Post oder Mail zuschicken. Wir müssen als die für Sie zuständige Dienststelle über diese Vorgänge informiert sein und eine entsprechende Stellungnahme abgeben können. Ausnahmen sind Beschwerden über Vorgesetzte; Beihilfeanträge (direkt an die BRK); alle Zuschriften an das LBV; Prüfungsvorgänge, die mit dem LPA direkt abzuwickeln sind (vgl. hierzu entsprechende Hinweise).

Elternzeit ... kann von weiblichen und männlichen Erziehungsberechtigten genommen werden und wird auf Antrag a.d.D. von der Bezirksregierung gewährt. Bitte lassen Sie sich vor der Beantragung beraten (durch Seminar- oder ZfsL-Leitung).

Evaluation Grundsätzlich werden alle Seminarveranstaltungen des Seminars GyGe mit einem einheitlichen Verfahren evaluiert.

- Es gibt eine Zwischenevaluation nach der Hälfte der Evaluation und eine Abschlussevaluation. Die Abschlussevaluation wird digital nach einem für das ZfsL einheitlichen Verfahren durchgeführt. Die Ergebnisse bleiben zunächst in der Hand der Datengeber und der jeweiligen Seminarbilderinnen und -ausbilder, ebenso die Verantwortung für den Umgang mit den Ergebnissen.

- Besonders relevante Erkenntnisse und/oder Ergebnisse werden auf der Ebene der Seminarkonferenz oder fachaffiner Gruppen von Seminarbilderinnen und -ausbilder diskutiert und für die Seminarentwicklung genutzt.
- Die Evaluation wird mit den Seminargruppen besprochen und das Ergebnis sowie relevante Konsequenzen werden dokumentiert.
- Zusätzlich werden organisatorische Aspekte der Ausbildung sowie relevante (z.T. neue) fach- und kernseminarübergreifende Ausbildungselemente (Kerncurriculum und seine Umsetzung, EPG, POB-C...) evaluiert.
- Über die Zwischenevaluation berichten die Fachleitungen der Seminarleitung mit dem auf der Homepage hinterlegten Formular.

Fortbildungen Die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Rahmen der Fachseminargruppe ist grundsätzlich möglich. **Die individuelle Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Rahmen der Lehrerfort- und -weiterbildung der BRK ist im Regelfall nicht möglich.** Seminarinterne Fortbildungsveranstaltungen müssen durch die betreffenden Seminarbilderinnen und -ausbilder bei der ZfsL-Leitung beantragt werden. Beizulegen ist das Veranstaltungsprogramm sowie die Liste der Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Im 2. und 3. Ausbildungshalbjahr ist sicherzustellen, dass durch diese Veranstaltung kein Selbstständiger Unterricht ausfällt bzw. der Ausfall von der Schulleitung genehmigt wird.

Kernseminar Die KSL sind immer überfachliche Ausbilder und „Coach“. Die KSL beteiligen sich nicht an der Benotung. Dies ist eine zentrale Gelingensbedingung, um eine vertrauensvolle Ausbildungsatmosphäre für die personenorientierte Beratung mit Coachingelementen (siehe POB-C) zu schaffen. In der Regel betreuen die KSL die LAA des eigenen Kernseminars als „Coach“. In Konfliktfällen entscheidet die Seminarleitung über eine ggf. andere Zuordnung. KSL dürfen LAA ihres Kernseminars nicht im Fachseminar ausbilden. Die KSL nehmen Einsicht in den Unterricht ihrer/seiner LAA, und zwar mindestens zweimal.

Die KSL führen Unterrichtsbesuche und Ausbildungsberatung durch, auf Wunsch der LAA entweder gemeinsam mit den Fachleitungen oder auch gesondert. Das Kollegium des Seminars empfiehlt ausdrücklich die Durchführung gemeinsamer Unterrichtsbesuche von Fach- und Kernseminarleitung.

Mindestens zwei Beratungsgespräche im Rahmen der Personenorientierten Beratung mit Coaching-Elementen sind im Laufe der Ausbildung verbindlich. Die Durchführung der Gespräche (nicht jedoch ihr Inhalt) und der UBs bei der Kernseminarleitung werden dokumentiert. Dieses Dokument ist Bestandteil der Personalakte und bildet den Nachweis dafür, dass die Erfordernisse der OVP erfüllt sind.

Im 1. Quartal beginnt die Ausbildung mit einer Kompaktphase, die u.a. zwei Ganztage im Kernseminar und zunächst wöchentliche Sitzungen umfasst. Im 3.-5. Quartal wird die Ausbildung im Umfang von 2 Sitzungen so flexibilisiert, dass unterschiedliche Ausbildungsformate (asynchrone Arbeitsaufträge, Arbeit in Lerngemeinschaften, Reflexion und kollegiale Beratung) in

veränderlichen und individuell (im Benehmen mit der Gruppe) festzulegenden Anteilen eingesetzt werden können.

Klassenfahrten Die Teilnahme an Klassenfahrten, Kursfahrten, Sportfreizeiten o.ä. wird grundsätzlich als kompetenzfördernd eingestuft, muss jedoch beim Seminar rechtzeitig, d.h. mindestens 4 Wochen vor Beginn beantragt werden. Sie sollte in aller Regel nicht im ersten Ausbildungsquartal stattfinden. Gemäß einer Absprache mit dem zuständigen Dezernat und mit den übrigen Leitenden Direktoren im Regierungsbezirk Köln können LAA während der Ausbildung in der Regel nur einmal an einer mehrtägigen Klassen-/Kursfahrt teilnehmen. Dabei müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

- LAA können nur als Begleiter/in an einer Fahrt teilnehmen (nicht als allein verantwortliche Lehrkraft).
- Die Teilnahme kann mit Blick auf ausbildungsrelevante Parameter nur in Klassen/Kursen stattfinden, die den LAA bereits durch Hospitation/Unterricht bekannt sind oder in denen in absehbarer Zeit Unterricht übernommen wird.
- Die Fahrt muss von der Schulleitung und der ZfsL-Leitung genehmigt sein.
- Die Fahrt darf nicht in zeitlicher Nähe von Prüfungen liegen.
- Sollten Seminarveranstaltungen tangiert sein, so sind die betroffenen Fach- und Kernseminarleitungen rechtzeitig von den LAA selbst in Kenntnis zu setzen (Unterschrift auf dem Formular).

Kündigung Die vorzeitige Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst (VD) ist auf Antrag der LAA jederzeit auf dem Dienstweg (a.d.D.) möglich, muss aber in der Regel hinreichend begründet werden. Ein entsprechendes Formular erhalten Sie in der Verwaltung. Gemäß § 5,2 OVP gelten als triftige Gründe „Familienzusammenführung, Kindererziehung, alleinige Verantwortung für einen ärztlich anerkannten Pflegefall, längere schwere Erkrankung oder berufliche Weiterqualifizierung für den Lehrerberuf außerhalb eines Vorbereitungsdienstes“. Vor Antragstellung muss ein Beratungsgespräch mit der Seminarleitung stattfinden und dokumentiert werden. Die BRK wird eine Einzelfallprüfung vornehmen und die Antragsteller nach einer Bearbeitungszeit von ca. 14 Tagen über das Ergebnis unterrichten. Falls die BRK die angegebenen Gründe nicht akzeptiert, ist eine Wiederaufnahme des VD frühestens nach zwei Jahren möglich. Beachten Sie darüber hinaus, dass es erforderlich ist, nach Eintritt in das Prüfungsverfahren beim Landesprüfungsamt für Staatsprüfungen in Dortmund den Rücktritt vom Prüfungsverfahren a.d.D. über das ZfsL Köln zu beantragen. Ein nicht genehmigter Rücktritt führt zum Nicht-Bestehen der Prüfung.

Leistungsbewertung Die Grundsätze der Leistungsbeurteilung im Verlauf des Vorbereitungsdienstes sind im Leistungskonzept des ZfsL Köln GyGe festgeschrieben (siehe Seminarhomepage). Die LAA haben jederzeit das Recht, Auskunft über ihren aktuellen Leistungsstand zu erhalten.

Leitlinien ...der Seminararbeit sind über unsere Homepage einsehbar.

Lerngemeinschaften Eine *Professionelle Lerngemeinschaft* besteht aus 4-5 Personen, die im Idealfall aus mind. zwei unterschiedlichen Ausbildungsschulen kommen. („Perspektivvielfalt“)
Die Gruppen konstituieren sich innerhalb der Kernseminare im Laufe des ersten Ausbildungsquartals.

Die Lerngemeinschaften arbeiten wiederholt und regelmäßig in wechselnden Lernsettings sowohl während der Kernseminarzeit begleitet durch die jeweilige Kernseminarleitung als auch eigenständig an selbstgewählten, obligatorisch zu vereinbarenden Terminen zusammen. Dabei sind mindestens fünf selbstständig organisierte und nach eigenem Bedarf inhaltlich gestaltete Sitzungen außerhalb der regulären Kernseminarsitzungen (ca. einmal pro Quartal) obligatorisch. Die fünf obligatorischen Sitzungen sowie die zwei obligatorischen Tandem-Hospitationen (s.u.) werden von jeder Lehramtsanwärterin bzw. jedem Lehramtsanwärter auf dem Nachweisbogen für das Kernseminar dokumentiert, der am Ende der Ausbildung in der Verwaltung abgegeben wird.

Die *Professionellen Lerngemeinschaften* können u.a. in folgenden Lernsettings miteinander arbeiten:

- Unterstützung der Arbeit an individuellen Entwicklungszielen
- Kollegiale Fallberatung
- Fallbasiertes Arbeiten (rechtliche, pädagogische, bildungstheoretische Hintergründe etc.)
- Rollenspiele und Simulationen (bspw. Elternsprechtage)

Dabei könnten bspw. folgende Gesprächsanlässe Impulse für den Austausch bieten:

- Konkrete Praxiserfahrungen aus dem Schulalltag (all das, was Ihnen in Unterricht und Schule widerfährt)
- Rückmeldungen aus UBs, PG I, PG II (Beobachtungen zu Stärken und Schwächen in der eigenen professionellen Kompetenz, konkrete Entwicklungsvorhaben...)
- Konflikte, Unsicherheiten (mit Schülerinnen und Schülern, Kolleginnen und Kollegen, Ausbildenden)
- Unterrichtsvideos und weitere Kernseminarinhalte
- Inhalte der ABB-Sitzungen
- Themen des Kernseminars (oder auch der Fachseminare), die man vertiefen möchte (z.B. vor allem hinsichtlich der praktischen Umsetzung von Konzepten o. Ä.)

Die selbstorganisierte Lerngruppenarbeit erschöpft sich nicht in der Arbeit in *Professionellen Lerngemeinschaften*, sondern sollte individuell abgestimmt in anderen Formen (Teilgruppen, digitale Formen) weitergeführt werden. Eine weitere, obligatorische Variante am Seminar GyGe sind *Tandem-Hospitationen*.

Jeder Lehramtsanwärterin bzw. jeder Lehramtsanwärter führt insgesamt zwei Tandem-Hospitationen durch, d.h. in Tandems wird Unterricht gezeigt bzw. besucht. Dies ist grundsätzlich auch in Form einer Videografie denkbar.

Dabei ist man jeweils einmal in der Rolle der Gastgeberin bzw. des Gastgebers (zeigt eigenen Unterricht) und einmal in der Rolle, Feedback zu geben.

Die Unterrichtenden legen jeweils den Termin fest, laden ein und formulieren Beobachtungsschwerpunkte. Diese Hospitationen erlauben, sich für den eigenen Unterricht gezielt Feedback zu individuellen Entwicklungsthemen einzuholen bzw. sich selbst im Feedbackgeben zu üben. Diese Besuche werden ebenfalls im Nachweisbogen für das Kernseminar dokumentiert. Die Tandems können, müssen aber nicht in der *Professionellen Lerngemeinschaft* gebildet werden.

Mehrarbeit (auch: Selbstständiger Unterricht, Aufsichten, Vertretung) OVP 2023 § 11 (8): „Über die Ausbildung hinausgehender selbstständiger zusätzlicher Unterricht kann Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtlern mit ihrer Zustimmung übertragen werden; (...) jedoch nur im Umfang von bis zu sechs Wochenstunden. Ausbildung und Prüfung haben Vorrang vor der Erteilung zusätzlichen Unterrichts.“ Die Mehrarbeit muss bei der Seminarleitung mit dem entsprechenden Formular (siehe Seminarhomepage) beantragt und von ihr genehmigt werden. Die Vergütung der Mehrarbeit erfolgt über die Schule gem. BASS 21- 22 Nr. 21. Ein Antrag auf Nebentätigkeit ist nicht erforderlich, da die Tätigkeit vom Hauptamt ausgeht.

LAA, die den Vorbereitungsdienst in Teilzeit absolvieren, kann erst nach Ablegen der Unterrichtspraktischen Prüfungen der über die Ausbildung hinausgehende selbständige Unterricht als Mehrarbeit übertragen werden (§ 8a Abs. 3 OVP).

Nebentätigkeiten Nebentätigkeiten können nur bis zu einem Umfang von max. 6 Wochenstunden auf dem Dienstweg bei der Bezirksregierung Köln beantragt werden. Antragsformulare finden Sie auf der Seminarhomepage. Alle im Vordruck aufgeführten Angaben müssen von dem Arbeitgeber in einem separaten Schreiben bestätigt werden. Dieses Schreiben geben Sie mit Ihrem Antrag in der Seminarverwaltung zur Weiterleitung an die Bezirksregierung Köln ab (siehe Dienstweg).

Personenstand Bitte vergessen Sie nicht,

- jedwede Änderung des Personenstandes (Heirat, Geburt eines Kindes, Promotion o.a.) unter Beifügung der jeweiligen Urkunde auf dem Dienstweg über die Seminarverwaltung der BRK in Köln (Dezernat 47) schriftlich mitzuteilen. Außerdem muss die Änderung dem LBV direkt (d.h. nicht auf dem Dienstweg) mitgeteilt werden.
- jede Änderung der Anschrift umgehend formlos der Seminarverwaltung und der BRK (Dez. 47) mitzuteilen.
- Änderungen von Telefon-Fax-Nummern/E-Mail-Adressen umgehend in der Seminarverwaltung formlos schriftlich einzureichen und auch Ihre Ausbilder:innen separat zu informieren.

PG I/II OVP 2023 §15: „Die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter führt im ersten Quartal der Ausbildung und im fünften Quartal der Ausbildung, spätestens jedoch vier Wochen vor der Staatsprüfung, Perspektivgespräche mit einer Seminarausbilderin oder einem Seminarausbilder (in der Regel der Kernseminarleitung) unter Beteiligung der Schule. Die Gespräche dienen dazu, auf der Grundlage der bereits erreichten berufsbezogenen Kompetenzen weitere Perspektiven zu entwickeln und Beiträge aller Beteiligten dazu

gemeinsam zu planen. Die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter plant das Gespräch und übernimmt die Gesprächsführung. Sie oder er dokumentiert die Gesprächsergebnisse in Textform gem. der Vorschläge des Seminars und formuliert Ziele des eigenen Professionalisierungsprozesses. Die Dokumentation kann von den anderen Gesprächsteilnehmerinnen und Gesprächsteilnehmern ergänzt werden. Eine Benotung erfolgt nicht. Die Planungen sollen im Verlaufe der Ausbildung fortgeschrieben werden.“ Die Durchführung der PG wird mit dem entsprechenden Formular auf der Homepage dokumentiert. Bitte beachten Sie die Handreichungen auf der Homepage des Seminars.

Portfolio Das Portfolio ist ein individuelles Instrument, das den „roten Faden“ durch die Ausbildung herstellt, indem es die systematische Dokumentation, Reflexion und dialogische Steuerung des individuellen Kompetenzaufbaus im Sinne des Lehrerausbildungsgesetzes unterstützt: „Alle Praxiselemente werden in einem Portfolio dokumentiert.“ (LABG § 12 Absatz 1). Es gelten folgende Rahmenbedingungen am Seminar GyGe Köln:

- Für das Portfolio wird ein einheitliches Format für das gesamte Seminar festgelegt.
- Dabei entscheidet die/der LAA, welche Bestandteile veröffentlicht werden.
- Die Reflexionsergebnisse sind Grundlage für das PG II und dienen der individuellen Prüfungsvorbereitung (erster Teil des Kolloquiums, s.o.). Mit der Veröffentlichung des Konzeptes für das PG II wird auch der Zusammenhang mit dem Kolloquium (soweit möglich) verdeutlicht.
- Die Durchführung wird (auch) innerhalb der Seminarzeit ermöglicht.
- Die Dokumentation der Reflexion nach UB ist Bestandteil.
- Rückmeldungen durch Fach- oder Kernseminarleitungen sind aber natürlich sinnvoll und möglich.
- Das Portfolio selbst ist nicht Prüfungsbestandteil oder wird am Prüfungstag eingefordert. Sehr wohl aber u.U. Erkenntnisse, die aus der Portfolioarbeit gewonnen wurden.
- Reflexionsprozesse, die im Fachseminar Ihren Ursprung haben, sind nur dann bewertungsrelevant, wenn Sie in einem klaren Format Bestandteil des Leistungskonzeptes sind. Darüber hinaus gibt es noch keine allgemeingültigen Bewertungskriterien.

Praktikum OVP 2023 § 12: „(1) Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter aller Lehrämter sollen während ihrer Ausbildung Einsicht in Aufgaben und Besonderheiten einer anderen Schulform oder Schulstufe nehmen. (2) Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter des Lehramts an Gymnasien und Gesamtschulen müssen während ihrer Ausbildung Einblick in Unterricht an Haupt-, Real- oder Sekundarschulen oder der Sekundarstufe I an Gesamtschulen nehmen. Art und Umfang des Einblicks bestimmt das Ausbildungsprogramm des Seminars für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen im Einvernehmen mit dem Seminar für das Lehramt an Haupt-, Real- Sekundar- und Gesamtschulen.“
(in Überarbeitung)

Informationen zur Vorbereitung und Durchführung sowie ein Formblatt für die Bestätigung dieser Einsichtnahme in eine andere Schulform finden Sie auf der Seminarhomepage.

- Runder Tisch** Nach einmalig nicht bestandener Prüfung findet ein Runder Tisch zur Ausbildungsplanung statt, an dem neben der/m LAA auch die Ausbilderinnen und Ausbilder des Seminars und möglichst eine/e Vertreter/in der Schule teilnehmen. Ein Runder Tisch kann aber auch jederzeit in der laufenden Ausbildung von jeder an der Ausbildung beteiligten Person einberufen werden. Das Gespräch wird in der Regel von der Kernseminarleitung organisiert und moderiert. Nähere Informationen finden Sie in unserem Merkblatt.
- Schwangerschaften** Schwangerschaften müssen der vorgesetzten Behörde (Bezirksregierung Köln) über das Seminar umgehend angezeigt werden, damit die Mutterschutzfristen terminiert und eine „Gefährdungsbeurteilung“ erstellt werden können. Eine ärztliche Bescheinigung über den wahrscheinlichen Termin der Entbindung ist beizufügen. Die Seminar- und ZfsL-Leitung beraten Sie über die möglichen Konsequenzen von Beurlaubungen bzw. Verlängerungen der Ausbildung.
- Seiteneinstieg (OBAS)** Der Gesetzgeber hat mit dem Lehrerausbildungsgesetz vom 12. Mai 2009 (§ 13) die Eckpunkte einer berufsbegleitenden Ausbildung für Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger festgelegt. Auf Vorschlag der Schule unter Beteiligung einer/s Vertreters/in der Lehrerausbildung wird im Rahmen des Einstellungsverfahrens über die Teilnahme an der berufsbegleitenden Ausbildung entschieden. Stellen schreiben Schulen für den Seiteneinstieg im Internet unter www.lois.nrw.de aus.

Weiterführende Hinweise zu Zugangsvoraussetzungen, Bewerbungsverfahren und Verlauf des berufsbegleitenden Vorbereitungsdienstes entnehmen Sie der Seminarhomepage sowie der Homepage des MSB.

Die Ausbildung am ZfsL Köln findet gem. den Vorgaben für den Seiteneinstieg in den Schuldienst in NRW statt. Von der Einstellung (die in der Regel zum 01.05./01.11. erfolgt) bis zum 31. Oktober bzw. 30.04. findet eine sog. Orientierungsphase statt. Hier sind drei Ganztage (einer im ZfsL, zwei in der Schule) und vier Halbtage (alle im ZfsL) vorgesehen. Wegen der späten Dienstantritte und der geringen Zahl der LiA werden diese Tage am ZfsL immer nur in Absprache mit den Teilnehmer*innen terminiert und durchgeführt.

Seminarveranstaltungen finden in der Regel dienstags und mittwochnachmittags statt (Ausnahmen sind möglich). Der Kurs Bildungswissenschaften findet in Kooperation mit den anderen Seminaren im Haus statt, die genauen Daten folgen.

Ausbildung: Eckdaten

- bis 30.10./30.04. (bewertungsfreier Zeitraum): 2-3 Beratungsanlässe (je Fach) in den Fächern der Ausbildung und ggf. individuell vereinbarte Sitzungen/Treffen
- insgesamt (über 24 Monate der Ausbildung) ca. 20 Unterrichts- und Beratungsbesuche; nicht nur im Unterricht, sondern in allen

weiteren schulischen Handlungsfeldern möglich („in Anschluss an eingesehene Ausbildungsleistungen“)

- ca. 8 Beratungen pro Fach, davon in der Regel 5 Unterrichtsbesuche; 4 Beratungen im Kernseminar, davon in der Regel 3 Unterrichtsbesuche (Dokumentationspflicht liegt bei den LiA)
- überfachliche Ausbildung im Kernseminar (14tägig 3 Stunden, ab 01.11./01.05.)
- Ausbildung in 2 Fachseminaren (14tägig je 3 Stunden) ab 01.11./01.05.
- wenn möglich: Teilnahme am Unterricht der Fach- und Kernseminarleiter
- steter Rückgriff auf Ergebnisse des APG (s.u.)
- Teilnahme am Kurs Bildungswissenschaften (mit Prüfung) in den ersten sechs Monaten

Unterrichtseinsatz

- 17,5 Stunden selbstständiger Unterricht
- gleich verteilt in beiden Fächern, mindestens aber 7 Unterrichtsstunden je Fach
- 1 Stunde Unterricht unter Anleitung als Teil der schulischen Ausbildung
- 1 Stunde schulische Ausbildung in anderen Formaten (wie z. B. Beratungsgespräche, Hospitationen bei Ausbildungslehrer/in, gemeinsame Planung von Unterricht, usw.)
- Diese Ausbildungsstunde sollte nicht als Unterrichtsverpflichtung im Stundenplan des oder der LiA erscheinen.
- 6 Stunden durchschnittliche Ausbildungszeit am ZfsL

Selbstständiger Unterricht

Im 2. bis einschließlich 5. Quartal (zwei vollständige Halbjahre) erteilen die LAA im Rahmen ihrer 14 Wochenstunden insgesamt 18 Wochenstunden selbstständigen Unterricht, also durchschnittlich neun Stunden pro Halbjahr.

- Diese insgesamt 18 Stunden sind möglichst gleichmäßig zu verteilen. Es müssen beide Fächer ausgewogen berücksichtigt werden. Der selbstständige Ausbildungsunterricht ist möglichst auch auf unterschiedliche Schulstufen bzw. Bildungsgänge (soweit vorhanden) zu verteilen, Lerngruppen sollen möglichst kontinuierlich betreut werden. Im Zusammenhang mit der Umstellung von G8 auf G9 können besondere Herausforderungen entstehen, beachten Sie bitte die entsprechenden Hinweise in dem gesonderten Papier, das bei der Seminarleitung erhältlich ist.
- Im 1. und 6. Ausbildungsquartal wird kein selbstständiger Unterricht erteilt. Dies gilt auch für die Zeit nach der Staatsprüfung. Es kann jedoch selbstständiger Unterricht im Rahmen von Mehrarbeit erteilt werden.
- Bei dem Einsatz von LAA im selbstständigen Ausbildungsunterricht sind die Wünsche der LAA und die Belange der Ausbildung zu berücksichtigen. Der Einsatz erfolgt durch die Schulleitung im Benehmen mit dem Seminar (§ 11 Abs. 7 OVP). Die ausbildungsfachliche Perspektive (z.B. vertreten durch schulischen

Ausbildungsbeauftragten) sollte bei der Einsatzplanung unbedingt berücksichtigt werden.

- Selbstständiger Unterricht ist zugleich auch Ausbildungsunterricht. Es ist daher hilfreich, wenn den LAA (erfahrene) Lehrerinnen und Lehrer zur Beratung und Zusammenarbeit (z.B. in parallelen Lerngruppen) an die Seite gestellt werden.
- LAA sind noch in der Ausbildung. Sie sollen zwar alle Bereiche und Handlungsfelder in Schule kennenlernen, die Übertragung von zusätzlicher Verantwortung [z.B. alleinige Klassenleitung, verantwortliche Organisation und Durchführung von Fahrten, federführende Entwicklung von Fachcurricula, Aufsichten, "Bereitschaften"...] fällt jedoch nicht in den Bereich der Ausbildung (s.a. Hinweise auf S. 6). Hier sind Modelle, die den LAA eine lernende Partizipation ermöglichen und ihnen Einblick in verschiedene Aufgabenbereiche geben, im Sinne der Ausbildung.
- Die organisatorischen Rahmenbedingungen an der Schule (z.B. Stundenplan) sollen Möglichkeiten zur Kooperation der LAA untereinander eröffnen. So sollen gegenseitige Hospitationen im Unterricht, die i. d. R. eine hohe Lernwirksamkeit haben, möglich sein.
- Für Arbeitstreffen im Rahmen des schulischen Ausbildungsprogramms sind (auch organisatorische) Regelungen zu treffen, die diese Arbeitsform und eine kontinuierliche Arbeit in Abstimmung mit dem Ausbildungsprogramm von Schule und Seminar ermöglichen.

Sonderurlaub ... ist über einen entsprechenden Antrag 4 Wochen vorher bei der Leitung des ZfsL Köln im Umfang von bis zu drei Tagen möglich (siehe Seminarhomepage).

Staatsprüfung Bitte beachten Sie die Hinweise des Landesprüfungsamtes für Lehramtsanwärterinnen und –anwärter sowie Prüferinnen und Prüfer. Gleiches gilt für das Merkblatt des Seminars. Das Landesprüfungsamt hat inzwischen auch eine umfangreiche FAQ-Liste veröffentlicht.

Teilzeit Der Vorbereitungsdienst kann auf Antrag in Teilzeit absolviert werden.

- Die Teilzeitbeschäftigung ist auf Antrag bei Betreuung mindestens eines Kindes unter 18 Jahren oder einer Pflege eines pflegebedürftigen Angehörigen oder aufgrund einer Feststellung einer Schwerbehinderung der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters zu bewilligen. Die Teilzeit umfasst 75 Prozent der regelmäßigen Arbeitszeit und bewirkt eine Dauer des Vorbereitungsdienstes von 24 Monaten.
- Ein einmaliger Wechsel während des Vorbereitungsdienstes von Teilzeit zu Vollzeit oder umgekehrt ist zum Schulhalbjahr und vor Eintritt in die Prüfungsphase möglich. Dieser Antrag auf Teilzeit muss spätestens einen Monat vor Beginn des jeweiligen Schulhalbjahres gestellt werden.
- Die Ausbildung in den Fach- und Kernseminaren findet parallel zum regulären Ausbildungsjahrgang in den Quartalen 1 - 6 statt. Die UBs sollen jedoch bis inklusive des 7. Quartals gestreut werden. Gemäß § 8a (2) OVP erfolgt im 4. seminarfreien Ausbildungshalbjahr die

Ausbildung „insbesondere durch personenorientierte Beratung, fachbezogene Beratung und Unterrichtsbesuche.“

- Die Staatsprüfung findet im letzten Monat der Ausbildung statt. Der Termin für die Prüfung wird mit der Schule und der/dem bekannten Seminarlehrer/innen abgesprochen und mit dem entsprechenden Formular in der Verwaltung gemeldet. Ca. 10 Wochen vor dem gewählten Termin erhält die/der LAA eine entsprechende Terminübersicht.
- Mehrarbeitsregelung für LAA in Teilzeit: LAA, die den Vorbereitungsdienst in Teilzeit absolvieren, kann erst nach Ablegender Unterrichtspraktischen Prüfungen der über die Ausbildung hinausgehende selbständige Unterricht als Mehrarbeit übertragen werden (§ 8a Abs. 3 OVP).

Unterrichtsbesuche Unterrichtsbesuche stellen einen zentralen Bereich der Ausbildung dar und dienen der Anleitung, Beratung, Unterstützung und Beurteilung der LAA.

- Auf der Grundlage von in der Regel insgesamt 10 Unterrichtsbesuchen (5 UB pro Fach) wird den LAA nach jedem Besuch eine an den Ausbildungsstandards orientierte Beratung angeboten, die jeweils sowohl Informationen über den bisher erreichten Ausbildungsstand als auch eine gemeinsame Erarbeitung möglicher Entwicklungsperspektiven enthält (vgl. §10, 5 OVP).
- Abweichungen von der Regelzahl sind grundsätzlich möglich, müssen jedoch begründet, beantragt und der Seminarleitung genehmigt werden. Davon unberührt bleiben allgemeine Regelungen, auch zum Einsatz von Alternativformaten (z.B. als Reaktion auf eine Pandemie).
- An den Unterrichtsbesuchen für das jeweilige Fach nimmt grundsätzlich die betreuende Fachleitung teil. Eine Teilnahme von zusätzlichen an der Ausbildung beteiligten Personen (Schulleitung, ABB, LAA, KSL) ist dabei grundsätzlich wünschenswert, um die in der Nachbesprechung erörterten Aspekte möglichst intensiv auch aus unterschiedlichen Perspektiven zu betrachten und größtmögliche Transparenz zu erzielen. Eine Teilnahme der Kernseminarleitungen an den Unterrichtsbesuchen mit Fachleitungen wird empfohlen.
- Gemäß §11 OVP beziehen Unterrichtsbesuche und andere Ausbildungsformate Fragen der Medienkompetenz und des lernfördernden Einsatzes von modernen Informations- und Kommunikationstechniken ein.
- Eine Beratung im Vorfeld von Unterrichtsbesuchen durch die Fachleitungen ist sinnvoll und möglich, Details entnehmen Sie bitte dem entsprechenden Konzept des Seminars.
- Weitergehende Informationen zu den Unterrichtsbesuchen entnehmen Sie ebenfalls der Seminarhomepage (Schriftliches Konzept, Unterrichtsnachbesprechung, Reflexion).

Unterrichtsplanung

- Gemäß §11 OVP legen die LAA zu den Unterrichtsbesuchen eine kurzgefasste Planung vor. Informationen zur Erstellung der Unterrichtsentwürfe finden Sie auf der Seminarhomepage (s.o.).

- Die Schriftlichen Arbeiten zur Staatsprüfung orientieren sich an den Vorgaben des Landesprüfungsamtes. Die Anfertigung der Schriftlichen Arbeit wird im Verlauf der Ausbildungszeit im Fachseminar thematisiert.
- Es wird empfohlen, zum vierten oder fünften UB in einem Fach oder beiden Fächern einen Entwurf entsprechend den Vorgaben des Prüfungsamtes für die Schriftliche Arbeit zu gestalten. Hierzu erfolgt von der jeweiligen Fachleitung eine spezifische Rückmeldung anhand der Bewertungskriterien.

Vertretung Vertretungsunterricht, auch ad-hoc Vertretungen, stellt für LAA im Rahmen des Vorbereitungsdienstes Mehrarbeit dar.

- Diese freiwillige Mehrarbeit bedarf der Zustimmung der LAA und ist von der ersten Stunde an mit den regulären Vergütungssätzen voll zu vergüten. Eine Gegenrechnung mit ausgefallenen Stunden ist bei Auszubildenden nicht statthaft. Den rechtlichen Hintergrund bildet das besondere Ausbildungsverhältnis, das LAA in ihrem dienstbezüglichen Rechts- und Vergütungsstatus (Ausbildung und Ausbildungsvergütung) von beamteten und tarifbeschäftigten Lehrerinnen und Lehrern mit Dienstbezügen unterscheidet.
- Dies gilt nicht, wenn LAA in begrenztem Umfang Vertretungen in Lerngruppen übernehmen, in denen Sie gerade Ausbildungsunterricht absolvieren (z.B. bei zeitlich begrenztem Ausfall der Ausbildungslehrkraft). Nehmen Sie in diesen Fällen bitte mit der Seminarleitung Kontakt auf.
- Die Vergütung der Mehrarbeit erfolgt über die Schule gem. BASS 21- 22 Nr. 21. Ein Antrag auf Nebentätigkeit ist nicht erforderlich, da die Tätigkeit vom Hauptamt ausgeht.

Videographie (s. die Informationen zur Arbeit im Kernseminar auf der Homepage)